

Meldung nach § 11 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (Große Hunde)

Gilt für Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

- Bitte Seite 2 beachten! -



Stadt Gütersloh
- Fachbereich Ordnung -
z.H. Frau Ademmer / Herr Bastel
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh

Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum: (tt.mm.jjjj)	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Wohnort:	Gütersloh

Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung:	
Name:	
Alter:	
Widerristhöhe: (Größe in cm)	cm
Gewicht:	kg
Mikrochipnummer: (erforderlich gem. §11 Abs. 2 in Verbindung mit §4 Abs. 7 LHundG)	
Haltung des Hundes seit (tt.mm.jjjj):	

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- ▶ Kopie der aktuellen Hunde-Haftpflichtversicherung *
- ▶ Sachkundenachweis *

*) Erläuterungen siehe Seite 2

Gütersloh, den _____

Bei Briefversand: Datum, Unterschrift

Verwaltungsgebühren:

Für die Entgegennahme der Anzeige sind gem. Ziffer 18a1.10 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Gebühren in Höhe von 25,00 € festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt wird mit der Bestätigung der Anmeldung in einem gesonderten Bescheid.

Stadt Gütersloh
Der Bürgermeister
 -Fachbereich Ordnung-
 Zimmer 461/460

Telefonische Informationen:

82 - 20 49 Frau Ademmer
 82 - 22 77 Herr Bastel

Umsetzung des Landeshundegesetzes (LHundG) für NRW

Nach § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW sind Halter oder Halterinnen von großen Hunden verpflichtet, das Halten eines solchen Hundes bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Große Hunde im Sinne des Gesetzes sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen. Die Widerristhöhe (Schulterhöhe) des Hundes bemisst sich als Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Stockmaß (Zollstock oder ähnliches).

Auch Hunde, die die genannten Maße z. B. aufgrund ihres Alters noch nicht erreicht haben, unterliegen der Meldepflicht. Maßgeblich ist, dass die Maße in ausgewachsenem Zustand erreicht werden. Die für diese Feststellung erforderlichen Angaben können der Fachliteratur entnommen werden.

Kleine Hunde wie z.B. Dackel, Yorkshire Terrier oder West Highland Terrier müssen nicht ordnungsbehördlich angemeldet werden, da diese nicht unter das Landeshundegesetz fallen.

Erläuterungen:

► **Hunde-Haftpflichtversicherung:**

Es muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personen- und Sachschäden sowie 250.000 € für sonstige Schäden nachgewiesen werden. Der Nachweis für „sonstige Schäden“ ist nicht erforderlich, wenn die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden 500.000 € überschreitet.

► **Sachkundenachweis:**

Sachkundig ist, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen großen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten Personen, die mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben und es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Ich bestätige, dass ich bereits mehr als 3 Jahre lang große Hunde gehalten habe. Während dieser Zeit ist es zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen.

Gütersloh, den _____
 (Datum)

 (Unterschrift)

Als sachkundig gelten auch Personen,

- die in Besitz eines Jagdscheines sind oder die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Tierärzte und Polizeihundeführer,
- eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden besitzen
- Erlaubnisinhaber nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes
- Personen, die nach § 10 Abs. 3 Landeshundegesetz Sachkundebescheinigungen ausstellen dürfen.